



An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Zahl: Gem – 2/2018, Nov.
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Räumung der Güterwege und Gemeindestraßen: gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde;

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen, Zufahrtsstraßen und Güterwegen wird ab 2018/19 im gesamten Gemeindegebiet durch den Maschinenring organisiert. Thomas Kehrer aus Kaffring räumt die Gemeindestraßen und Güterwege von Hallschlag über Kaffring und Mitternschlag, Mollmannsreith, Schöffgattern und Lamprechtswiesen. Sebastian Kapfer räumt wie im Vorjahr von Hochödt, Osterwasser über Oberkappel, bis Dittmannsdorf. Da in den Vorjahren immer wieder Missverständnisse auftraten, was die Verpflichtungen der Gemeinde betrifft, darf im Folgenden auf die gesetzlichen Bestimmungen lt. RVS 12.04.12 hingewiesen werden:

Leichte Schneefälle, auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet. Außerhalb der Betreuungszeiten Behinderungen möglich	Starke Schneefälle, Schneeverwehungen	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten wird angestrebt. Bei lang andauerndem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten
Betreuungsart	Weißräumung und Splittstreuung	Betreuungsart	Weißräumung und Splittstreuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr	Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	10 cm, in der Nacht darüber	Maximale Schneehöhen	über 20 cm, in der Nacht darüber
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	max. 12 Stunden	Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	max. 12 bis 15 Stunden
Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	In der Regel Schneefahrbahn	Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Schneefahrbahn
		Anmerkungen	Splittstreuung kann erst nach der Räumung erfolgen

Extremes Glätteis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen)	Befahrbarkeit nicht gewährleistet	Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender starker Schneefall, verbunden mit Schneeverwehungen und Eisglätte, ggf. auch Lawinenabgängen	Befahrbarkeit nur mit Schneeketten, erhebliche Behinderungen und Sperren möglich
Betreuungsart	Streuung	Betreuungsart	Räumung und Streuung (Splitt nach Abklingen der Schneefälle)
Winterdienstbetreuungszeitraum	Nach Bedarf	Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr
Behinderungen	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten	Maximale Schneehöhen	Kein Limit
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit	Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit
Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Vereisungsreste nicht auszuschließen	Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Befahrbarkeit wird angestrebt

Auf Parkplätzen, Abstellflächen und sonstigen Verkehrsflächen findet die Betreuung nur nach Maßgabe der Kapazitäten statt. Hier können Behinderungen auftreten!

2. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneeablagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn werden die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-2 der StVO folgende Verpflichtung:

- 1) *Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*
- 2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07289/72070, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie auch die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindegasthof (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und Parkplätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

3. Bekanntmachung gemäß § 17 Oö. Straßengesetz - Winterdienst

Im Sinne des § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 idGF. wird darauf hingewiesen und aufmerksam gemacht, dass auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht asphaltiert sind und mit denen nicht alleinig oder keine bewohnten Gebäude erschlossen oder auch nicht alleinig Ortschaftsteile verbunden werden, sowie auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die zwar asphaltiert sind, aber mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen werden, kein Winterdienst durchgeführt wird.

Der Bürgermeister

Karl Kapfer
Karl Kapfer

